

78T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN S TOP AND EASY EIGENHEIMSCHUTZ (Fassung 2002)

INHALTSVERZEICHNIS

I. SACHVERSICHERUNG:

- Artikel 1 Versicherte Sachen
Welche Sachen sind versichert?
- Artikel 2 Versicherte Kosten
Welche Kosten sind versichert?
- Artikel 3 Versicherte Gefahren
Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 4 Versicherte Schäden
Welche Schäden sind versichert?
- Artikel 5 Nicht versicherte Schäden
Welche Schäden sind nicht versichert?
- Artikel 6 Sicherheitsvorschriften
Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 8 Entschädigung
Was wird entschädigt?
- Artikel 9 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt
Gibt es im Schadenfall Entschädigungsgrenzen oder einen Selbstbehalt?
- Artikel 10 Kürzung der Entschädigung
Wann wird die Entschädigung gekürzt?
- Artikel 11 Fälligkeit der Entschädigung
Wann wird die Entschädigung fällig?

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ:

- Artikel 12 Versicherungsfall
Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 13 Versicherungsschutz
Welche Leistungen übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall?
- Artikel 14 Versicherte Gefahren
Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 15 Mitversicherte Personen
Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 16 Zeitlicher Geltungsbereich
Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- Artikel 17 Örtlicher Geltungsbereich
Wo besteht Versicherungsschutz?
- Artikel 18 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
Wie ist die Leistung des Versicherers betraglich begrenzt?
- Artikel 19 Obliegenheiten
Was muß der Versicherungsnehmer beachten?
- Artikel 20 Vollmacht des Versicherers
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
- Artikel 21 Fremdenbeherbergung
Was gilt bei Fremdenbeherbergung?
- Artikel 22 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Wofür wird keine Leistung erbracht?
- Artikel 23 Rechtsverhältnisse dritter Personen

Welche Pflichten haben dritte Personen?

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- Artikel 24 Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
Wann ist die Prämie zu bezahlen? Wann beginnt die Versicherung?
- Artikel 25 Prämienberechnungsgrundlage
Wie wird die Prämie berechnet?
- Artikel 26 Wertanpassung
Wann ändert sich die Prämie?
- Artikel 27 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß
Was muß der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages anzeigen?
- Artikel 28 Gefahrerhöhung
Was muß der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit anzeigen?
- Artikel 29 Veräußerung der versicherten Sache
Was gilt bei Veräußerung der versicherten Sache?
- Artikel 30 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages
Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag?
- Artikel 31 Sachverständigenverfahren
Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?
- Artikel 32 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles
Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Schadenfalles oder bei arglistiger Täuschung?
- Artikel 33 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Welche Möglichkeiten haben Versicherungsnehmer und Versicherer nach dem Schadenfall?
- Artikel 34 Regreß
Welche Ansprüche hat der Versicherer gegen Dritte?
- Artikel 35 Form der Erklärungen
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

I. SACHVERSICHERUNG:

Artikel 1 Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Polizza angeführten Gebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zum Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung inkl. Baubestandteile und Gebäudezubehör einschließlich Konstruktions- und Planungskosten.

Zusätzlich mitversichert gelten freistehende Nebengebäude bis 20 m² (exklusive Glas-, Treib- und Gewächshäuser), Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe, Geräte zur Gartenpflege, ferner fixe Garten- und Spieleinrichtungen, Schwimmbäder samt Zubehör, Laternen, Solaranlagen aller Art, Wärmepumpen, Empfangsantennenanlagen, Bäume und Sträucher, Umzäunungen und Elektro- und Wasserinstallationen außerhalb des Gebäudes am Versicherungsort.

Artikel 2 Versicherte Kosten

1. Schadenminderungskosten, das sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer Verpflichteter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden, sind jedoch nicht ersatzpflichtig.

2. Suchkosten, das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung.

3. Auftaukosten an leitungswasserführenden Anlagen.

4. Mietverlust, wenn durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt wird, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

5. Wasserverlust im Zuge eines ersatzpflichtigen Sachschadens.

6. Feuerlöschkosten, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Ausgenommen sind ferner, Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Rettung Verpflichteter.

7. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

8. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren und Verführen der Reste und Abfälle.

9. Isolierkosten, das sind Kosten für behördlich angeordnete Maßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis, in welchem radioaktive Verunreinigung (Kontamination) versicherter Sachen stattgefunden hat.

10. Reinigungskosten, das sind Aufwendungen zur Schlußreinigung der versicherten Sachen.

11. Entsorgungskosten von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern, Erdreich oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), sind nur jene Kosten versichert, die den für eine Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder Sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,

- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu verstehen.
Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

12. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen aufgrund geänderter gesetzlicher, behördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften. Die Ersatzleistung ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Artikel 3 Versicherte Gefahren

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Flugzeugabsturz

1.1 Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

1.2 Blitzschlag ist die unmittelbare und mittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.

1.3 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

1.4 Implosion ist die plötzliche Zertrümmerung eines unter Druck stehenden Gefäßes durch äußeren Überdruck.

1.5 Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

1.6 Zusätzlich mitversichert:

- alle vom Brandbegriff nicht erfaßten Erscheinungsformen des Feuers;
- die Energie des elektrischen Stromes, soweit sich der Schaden auf die elektrischen Teile beschränkt;
- Beschädigung/Verschmutzung der Außenmauern sowie Grundstückseinfriedungen infolge boshafter Sachbeschädigung sowie auch infolge Beschädigung durch Anprall von Kraftfahrzeugen, deren Lenker nicht ermittelt werden können.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

2. Leitungswasser

2.1 Leitungswasser: Austreten von Wasser aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

2.2 Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die

Entstehungsursache.

2.3 Frostschäden an leitungswasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen.

2.4 Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren.

2.5 Verstopfungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren.

2.6 Schäden an angeschlossenen Einrichtungen im Zuge von Reparaturen.

2.7 Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten.

3. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

3.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

3.2 Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

3.3 Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte, ruhende Schnee- oder Eismassen.

3.4 Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

3.5 Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

3.6 Zusätzlich mitversichert:

(jährlich zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündbar)

- Sog- und Druckwirkung von Luft- und Raumfahrzeugen;
- Lawinen sind an Gebirgshängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke als Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird;
- Lawinenluftdruck sind die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretende Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Erdbeben: Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, dessen naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude $ML = 3,5$ nach C.F. Richter erreichen. Unter einem Schadenereignis in diesem Sinn sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden in einem Land anfallen;
- Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet;
- Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung;
- Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß;
- Regen, Schnee und Schmelzwasser, das durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Ablaufrohren in das Gebäude eindringt und versicherte Sachen im Inneren des Gebäudes beschädigt;
- Rückstau aufgrund einer vorstehend beschriebenen Gefahr.

Artikel 4

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (in der Folge kurz Schadenereignis) eintreten,
- als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten,
- durch Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis eintreten,
- an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Schadenereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden ist.

Artikel 5

Nicht versicherte Schäden

Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

- Mittelbare Schäden wie Gewinnentgang, etc.;
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- Kriegereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
- allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen,
- außergewöhnlichen Naturereignissen, soweit diese nicht eine versicherte Gefahr darstellen,
- Kernenergie

es sei denn, daß der Schaden mit den genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;

- Schäden an Feuerherden (Öfen, Herden u.dgl.), die durch die Energie des Verbrennungsvorganges entstehen;
 - Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwamm;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, daß
- sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
 - im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherte Bauwerke/Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
 - Schäden durch Bodensenkung;
 - Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
 - Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
 - Schäden an Verglasungen aller Art infolge der versicherten Gefahren gemäß Art.3 Pkt. 3;
 - Schäden an Schwimmbadabdeckungen.

Artikel 6

Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat die Einhaltung gesetzlicher, polizeilicher und vereinbarter Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die versicherten Gebäude laufend instand zu halten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Während der Heizperiode sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

5. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Erhöhung der Gefahr verbunden, finden die Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr Anwendung.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- und die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden. Schäden durch Brand und Abhandenkommen im Zuge einer versicherten Gefahr sind zusätzlich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Der Versicherer und die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Entschädigung

1. Für Gebäude und sonstige versicherte Sachen wird

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Neuwert/die Wiederbeschaffungskosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses

b) bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles ersetzt.

War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn zum Abbruch bestimmt oder allgemein nicht mehr verwendbar ist.

Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis eines Gebäudes, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

2. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze ersetzt.

Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:

Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Neuwert gegenüber ihrem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

1. Die Entschädigung ist mit dem erlittenen versicherten Schaden/Kosten begrenzt.
2. Bei Kosten gemäß Art.2 Pkt.5 bis Pkt.12 beträgt die Entschädigungsleistung maximal das 100 - fache der gemäß Art.25 ermittelten Jahresprämie.
3. Bei Schäden gemäß Art.3, Pkt. 1.6 beträgt die Entschädigungsleistung maximal das 20 - fache der gemäß Art.25 ermittelten Jahresprämie. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt bei derartigen Schäden je Schadenfall die Hälfte der gemäß Art.25 ermittelten Jahresprämie.
4. Bei Schäden gemäß Art.3, Pkt. 3.6 beträgt die Entschädigungsleistung
 - 4.1 maximal das 20-fache der gemäß Art.25 ermittelten Jahresprämie, mindestens jedoch EUR 3.700,00.
 - 4.2 Die Entschädigungsleistung gemäß Pkt. 4.1 zuzüglich der nicht verbrauchten und damit überschüssig zur Verfügung stehenden Summe aus dem S Top and Easy Haushaltschutz (sofern dieser beantragt wurde) bildet die gesamte Entschädigungsgrenze. Ein Summenausgleich in umgekehrter Richtung ist nicht möglich.
 - 4.3 Die Entschädigungsleistung für derartige Schäden ist insgesamt mit einer Summe von EUR 7,400.000,00 pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 7,400.000,00 werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, daß sie zusammen nicht mehr als EUR 7,400.000,00 betragen.
 - 4.4 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt bei derartigen Schäden je Schadenfall die Hälfte der gemäß Art.25 ermittelten Jahresprämie.
5. Bei der Behebung eines Bruchschadens am Rohrsystem werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres und für Nebenarbeiten bis zum Ausmaß von 6 m Länge ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, wird verhältnismäßig gekürzt.

Artikel 10

Kürzung der Entschädigung

Für den Fall, daß die Prämienberechnung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, wird der Schaden im Verhältnis bezahlter Prämie zu jener Prämie ersetzt, die aufgrund der Gegebenheiten zu zahlen gewesen wäre.

Abweichungen bis 10% der Prämie bleiben unberücksichtigt.

Artikel 11

Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Bei Schäden gemäß Art.3, Pkt.3.6 wird die Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung einer durch den Katastrophenfond eventuell erbrachten Leistung fällig.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

4.1 bei Gebäuden

- bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

4.2 bei Bäumen und Sträuchern exkl. Früchten auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes.

4.3 bei sonstigen versicherten Sachen

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes

- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

- der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

5. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

5.1 es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Die Verwendung der Entschädigung für Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gilt nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;

5.2 die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

5.3 die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.

5.4 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

6. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechte, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

7. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.

8. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZ:

Artikel 12 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht (Serienschaden).

Artikel 13 Versicherungsschutz

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personen-, eines Sach-, oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen (Schadenersatzverpflichtungen).

1.1.1 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

1.1.2 Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

1.1.3 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen.

1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 18 Pkte. 5.2 und 5.3.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.

Artikel 14 Versicherte Gefahren

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der in der Police genannten Liegenschaft

1.1 aus deren Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege einschließlich der in oder auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerke und Einrichtungen, sowie eines im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Privatbadestrandes.

1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 74.000,00 nicht überschreiten.

1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Art. 21, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

1.4 als Bauherr; diese sind unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten des Bauvorhabens bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB.

2. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von den Art. 12 und 13 Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfaßt die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Treten die genannten Schäden auf durch Überschwemmungen oder Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben oder Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen, so leistet der Versicherer ausschließlich nach Maßgabe der Art. 12 und 13.

3. Versicherungsschutz besteht auch für Schadenereignisse,

3.1 die als Folge einer Verunreinigung von Erdreich und Gewässern im Sinne des Punktes 3.2 eintreten, sofern es sich handelt

3.1.1 um Personenschäden gemäß Art. 13 Pkt. 1.1.1 oder

3.1.2 um Sachschäden gemäß Art. 13 Pkt. 1.1.2 und reine Vermögensschäden gemäß Art. 13 Pkt. 1.1.3 einschließlich des Schadens am Erdreich und an Gewässern, aus der Verwendung und Lagerung mineralischer Öle zu Heizzwecken und sonstiger gewässerschädigender Stoffe in Kleingebinden zu privaten Zwecken sowie aus Schäden durch häusliche Abwässer. Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

3.2 Verunreinigung ist jede durch Eindringen (Einsickern) oder Einbringen von Stoffen verursachte Veränderung der biologischen, chemischen oder physikalischen Beschaffenheit des natürlichen Erdreiches (Erde, Sand, Kies, Schotter, Fels, usw.) oder von Gewässern (stehende oder fließende Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Kanäle und dgl.).

3.3 Umfang des Versicherungsschutzes:

3.3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Sach- und reine Vermögensschäden einschließlich des Schadens an Erdreich und an Gewässern, die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind, auch wenn diese Schäden allmählich eintreten. Insoweit ist Art. 22 Pkt. 2.7 nicht anzuwenden.

3.3.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Ansprüchen für Entschädigungen und Beiträge aufgrund des § 117 WRG oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

3.4 Besondere Obliegenheiten:

Unbeschadet der Obliegenheiten gemäß Art. 19 ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

3.4.2 Anlagen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

3.4.3 Abwasser in eine Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

Jauche gilt nicht als Abwasser.

Abwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, durch welche die im Bereich des Eigentümers der Anlage anfallenden Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden. Abwasser ist vor seiner Einbringung in die Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichenfalls so zu behandeln, daß es den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen kann.

3.4.4 Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Sachschäden, die entstehen im Zusammenhang mit Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

3.5 Versicherungssumme:

Die Versicherungsleistung ist im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit EUR 74.000,00 begrenzt.

3.6 Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 363,36.

3.7 Soweit gemäß diesem Artikel Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden besteht, finden 3.8 Art. 13 Pkt. 1.1.3 und Art. 21 Pkt. 3.2 Anwendung.

4. Haftpflichtversicherung für Tierhaltung

4.1 Das Risiko des Versicherungsnehmers als Tierhalter - für einen Hund - gilt mitversichert.

4.2 Sofern der Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt Halter mehrerer Hunde ist, ist Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn für die übrigen Hunde nachweislich eine eigene Haftpflichtversicherung besteht.

4.3 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

4.4 Abweichend von Artikel 17 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 15

Mitversicherte Personen

1. Mitversichert nach Maßgabe des Art. 14 Pkt. 1 sind Schadenersatzverpflichtungen

1.1 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;

1.2 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;

1.3 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

1.4 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß Art. 15 Pkte. 1.1 bis 1.3 handelt.

2. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und

deren Angehörigen gemäß Art. 22 Pkt. 2.4.1 sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Der Versicherungsschutz nach Art. 14 Pkt. 2 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohnräumlichkeiten.

Artikel 16

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind; Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Beginn des Versicherungsschutzes oder in den Zeitraum einer Unterbrechung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 17

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.

Artikel 18

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme von EUR 740.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 12 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der Versicherungssumme.

3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

5. Kosten:

Kosten gemäß Art. 18 Pkte. 5.1 bis 5.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.1 Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten.

5.2 Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

5.3 Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers gemäß Art. 19 Pkt. 3.1 geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.

6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und

der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 19 Obliegenheiten

Ergänzend zu Art. 14 Pkt. 3.4 werden als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG bewirkt, bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrendrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrendrohend.

2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

2.1 der Versicherungsfall;

2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.

3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 20 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 21 Fremdenbeherbergung

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 22 Pkte. 2.5.1 und 2.5.2 auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten

Ort gebracht sind.

2. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß Art. 21 Pkt. 1 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden

2.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Leute;

2.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.

3. Reine Vermögensschäden:

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.700,00.

3.2 Hiefür gilt folgendes:

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 18 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 19 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Artikel 22

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 12 und 13 fallen insbesondere nicht:

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen;

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.2 aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

2.2.1 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

2.2.2 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

2.3 aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachten durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und

Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG BGB1. Nr. 267/1967) - in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

2.4 aus Schäden, die zugefügt werden

2.4.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister;

2.4.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;

2.4.3 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen an diesen Gesellschaften;

2.4.4 Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen werden die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen in Sachen des Art. 22 Pkte. 2.4.1 bis 2.4.3 gleichgehalten.

Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art. 22 Pkt. 2.4.1) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

2.4.5 Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß Art. 15 Pkte. 1.1 bis 1.3 handelt.

2.5 aus Schäden an

2.5.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;

2.5.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

2.5.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

2.6 aus Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

2.7 aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.

Artikel 23

Rechtsverhältnisse dritter Personen

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige (dritte) Personen, die aufgrund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE SACH- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Artikel 24

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Steuern gegen Aushändigung der Polizza zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämie einschließlich Nebengebühren und Steuern sind an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
5. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
6. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine Geschäftsgebühr in Höhe der dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenden Kosten verlangen.
7. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalles durch den Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 25

Prämienberechnungsgrundlage

Die Prämienberechnungsgrundlage ist die verbaute Grundfläche des Erdgeschoßes. Soweit Keller und Obergeschoße vorhanden sind, ist dies bei der Prämienberechnung zu berücksichtigen.

Berechnung:

verbaute Fläche des Erdgeschoßes x m² -Prämie (lt. aktuellem Tarif) für das Erdgeschoß unter Bedachtnahme auf zusätzliche Geschoße = tarifliche Jahresbruttoprämie.

Die so ermittelte tarifliche Jahresprämie ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Entschädigungsgrenzen.

Artikel 26

Wertanpassung

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Anpassungsfaktor. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der Durchschnitte der Baukostenindizes der beiden Vorjahre.

Artikel 27

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und wird deshalb von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 28 Gefahrenerhöhung

1. Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrenerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Versicherungsabschluß eine Gefahrenerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1. genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrenerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 29 Veräußerung der versicherten Sache

Bei Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Artikel 30 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag gilt für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

Artikel 31 Sachverständigenverfahren

Jeder Vertragspartner kann verlangen, daß Ursache und Höhe des Schadens und den Wert der Reste durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Für das Sachverständigenverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte:
Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Artikel 32 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
Ist der Versicherungsnehmer wegen der Herbeiführung des Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder für die Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 33
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 34
Regreß

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

Artikel 35
Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Kündigungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.